

SATZUNG DER GEMEINDE HÖRUP ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "PFERDEZUCHT UND VERWALTUNG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Pferdezucht und Verwaltung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEXT (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Das sonstige Sondergebiet dient dem Zucht- und Ausbildungsbetrieb von Reit- und Sportpferden einschließlich deren Haltung sowie der Unterbringung von Verwaltungsdienstleistungen.
- 1.2 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind die Errichtung und der Betrieb von Stallungen und Reithallen zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von Nebengebäuden und -anlagen, die der Aufrechterhaltung der Betriebe i. S. d. § 14 BauNVO dienen, sind ebenfalls zulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhen für bauliche Anlagen. Bezugshöhe ist die jeweilige Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens.

3. Höhenlänge der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf maximal 0,50 m über der mittleren Geländehöhe des jeweiligen Baugrundstückes betragen.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Für die abweichende Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO ohne die Längenbegrenzung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.

5. Anpflanzen sonstiger Bepflanzungen - Knick (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung sonstiger Bepflanzung Knick“ ist die Neuanlage eines Knicks vorzunehmen.

Der Knickwall ist in folgender Qualität mit Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu errichten:

Fußbreite: min. 3,00 m
Wallhöhe: 1,20 1,50 m
Wallkronenbreite: ca. 1,20 m

Die Bepflanzung des Walls hat mit standortheimischen Gehölzen aus dem norddeutschen Tiefland und mit folgenden Arten und Qualitäten zu erfolgen:

Hainbuche	Carpinus betulus	LHEI 1xv 60/100
Stiel-Eiche	Quercus robur	HEI 2xv 100/125
Weißdorn	Crataegus monogyna	STR 1xv 60/100
Schlehe	Prunus spinosa	STR 1xv 60/100
Hundsrose	Rosa canina	STR 2xv 60/80
Eberesche	Sorbus aucuparia	HEI 1xv 100-125
Rot-Buche	Fagus sylvatica	HEI 1xv 100-125
Wildapfel	Malus domestica	STR 2xv 60-100
Wildbirne	Pyrus pyrastrer	HEI 1xv 100-125
Schneeball	Viburnum opulus	STR. 2xv 60-100
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	STR 2xv 60-100
Feld-Ahorn	Acer campestre	HEI 1xv 100-125
Hassel	Corylus avellana	STR 1xv 60-100
Brombeere	Rubus fruticosus	STR 1xv 60/100

Der Knick ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und während der Anwuchsphase von mindestens drei Jahren ohne chemische Hilfsmittel zu pflegen und ggf. zu bewässern und vor Wildverbiss zu schützen. Zum Schutz vor Austrocknung ist das Mulchen erlaubt.

6. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Kompensation der durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereitenden Eingriffe erfolgt über den Erwerb von Ökopunkten externer Ökokonten. Die Maßnahmen sowie Ausgleichsgrundstücke der Ökokonten werden dem Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung "Pferdezucht und Verwaltung" zugeordnet.

Für den Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt beträgt das Ausgleichserfordernis 5,00 m bzw. 5 Knickökopunkte. Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto im Kreis Schleswig-Flensburg, mit dem Az.: 661.4.04.032.2014.00, Gemeinde Nordhackstedt, Gemarkung Nordhackstedt, Flur 8, Flurstück 7. Das Ökokonto liegt im Naturraum Geest.

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBO SH / § 9 Abs. 4 BauGB)

Zum Schutz wildlebender Tiere vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen sind im gesamten Plangebiet ausschließlich Außenleuchten mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen und ausschließlich mit bodenwärts abstrahlender Ausrichtung zu verwenden.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die vorgenannten örtlichen Bauvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO 2021 vorsätzlich oder fahrlässig den festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBO 2021 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB /
§§ 1 bis 11 BauNVO

SO
Pferdezucht, Verwaltung

Sonstige Sondergebiete

(§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB /
§ 16 BauNVO

0,33 Grundflächenzahl

§§ 16, 17, 19 BauNVO

FH 10 m Firsthöhe, als Höchstmaß

§§ 16, 18 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB /
§ 22, 23 BauNVO

a abweichende Bauweise

§ 22 BauNVO

Baugrenze

§ 23 BauNVO

9. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + Abs. 6 BauGB

Private Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

13. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 + Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anpflanzen: Knick

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Erhaltung: Stäucher

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs. 7 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

bestehende Flurstücksgrenze

Flurstücksnummern

Bemaßung

bestehendes Gebäude

wegfallender Knick

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.03.2024.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.05.2024 im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 03.06.2024 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 17.03.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 02.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.09.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hörup, den 06.02.2025

gez. Greisen
Bürgermeister / -in
Unterschrift / Stempel

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 23.09.2024 bis zum 23.10.2024 im Internet veröffentlicht und haben zusätzlich während der Dienststunden des Amtes Schafflund nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.09.2024 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-schafflund.de ins Internet gestellt.

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Schleswig, den 14.01.2025

gez. Marcel Reimann
Vermessungsbüro
Unterschrift / Stempel

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Hörup, den 06.02.2025

gez. Greisen
Bürgermeister / -in
Unterschrift / Stempel

9. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.12.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hörup, den 06.02.2025

gez. Greisen
Bürgermeister / -in
Unterschrift / Stempel

10. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 06.02.2025

gez. Greisen
Bürgermeister / -in
Unterschrift / Stempel

11. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist hiermit am 08.02.2025 in Kraft getreten.

Hörup, den 10.02.2025

gez. Greisen
Bürgermeister / -in
Unterschrift / Stempel

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Pferdezucht und Verwaltung" der Gemeinde Hörup übereinstimmt.

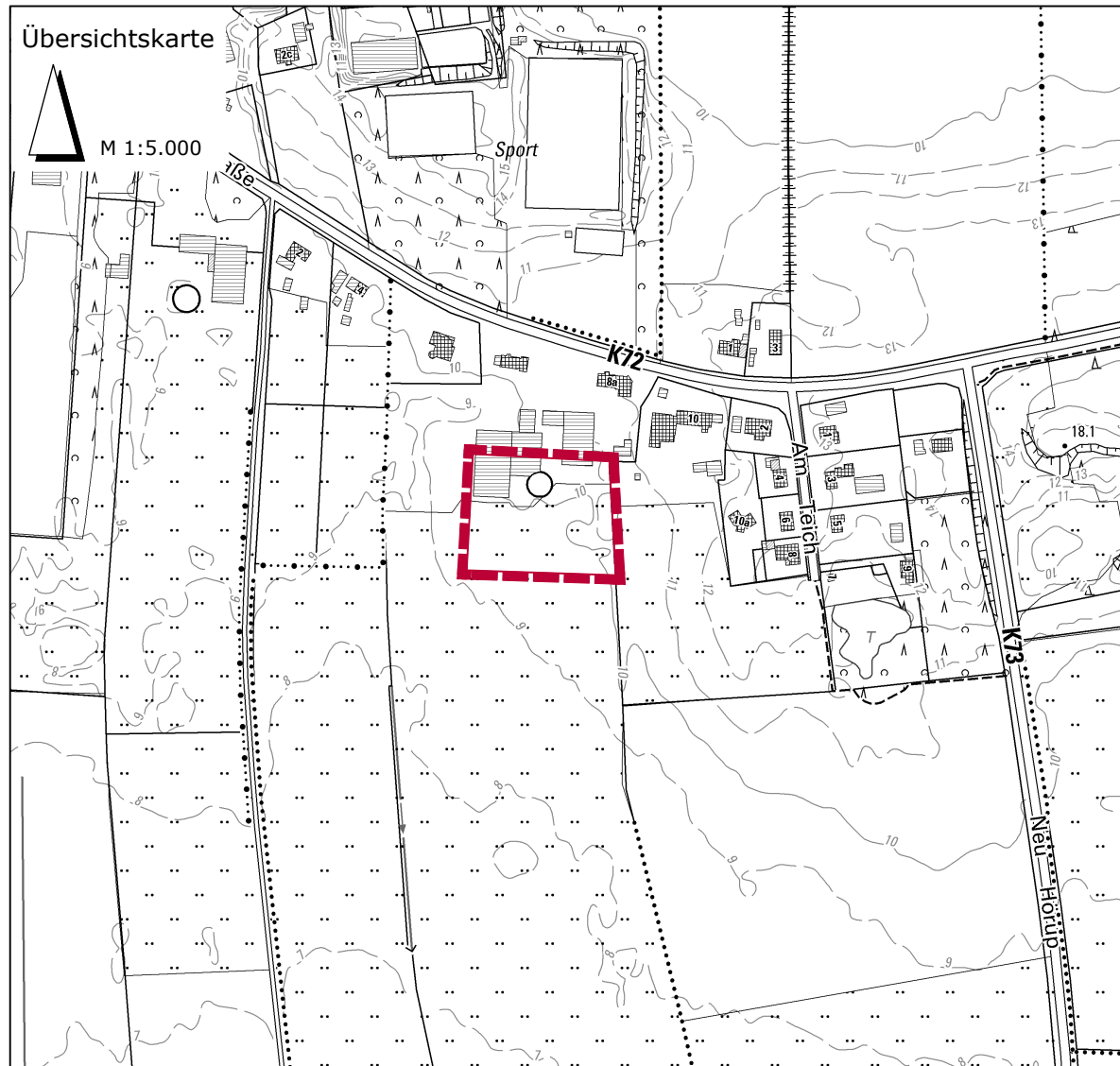
Auf Anfrage bei der Bau- und Serviceabteilung des Amtes Schafflund kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

SATZUNG DER

GEMEINDE HÖRUP

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

"PFERDEZUCHT UND VERWALTUNG"



HIN Stadtplanung

PLANVERFASSER

HIN Stadtplanung GmbH & Co. KG
BALLASTKA 1 · 24937 FLENSBURG
TELEFON 0461 5050015

info@hn-stadtplanung.de
www.hn-stadtplanung.de

PLANUNGSSTAND NACH BAUGESETZBUCH

§ 2 (1) § 3 (1) / § 4 (1) § 3 (2) / § 4 (2) § 4 a (3) § 10 (1)

PLANER / ZEICHNER

PRJ.-Nr.

DATUM

M.HASS/ U.ESPETER

23-072

09.12.2024